

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2014	Ausgegeben zu Hannover am 11. März 2014	Nr. 1
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1	Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	3
KN Nr. 2	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt).....	3
KN Nr. 3	Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	4
KN Nr. 4	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	4

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit	6
-------	--	---

II. Verfügungen

Nr. 2	Rechtsverordnung über die Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen (BeurtVO).....	6
Nr. 3	Änderung der Ordnung für die Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum	7
Nr. 4	Bekanntmachung der Gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum	7
Nr. 5	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2014)	12
Nr. 6	Ausschreibung der Wahl zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	16
Nr. 7	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden.....	17
Nr. 8	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Rosdorf in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal (Kirchenkreis Göttingen)	17
Nr. 9	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg	17
Nr. 10	Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Schaumburg“ (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg).....	18
Nr. 11	Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Region Schellerten (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld).....	23

III. Mitteilungen

Nr. 12 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts	28
Nr. 13 Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.	28

IV. Stellenausschreibungen	40
---	----

V. Personalmeldungen	42
-----------------------------------	----

Beilage: Sachwortverzeichnis 2013

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 1 Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 20. Januar 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtschhofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42), mit Wirkung vom 1. Januar 2014 für die restliche Dauer der am 1. Januar 2010 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Rechtshofs anstelle von Herrn Präsident des Verwaltungsgerichts a. D. Christian Büschen, Braunschweig,

**Frau RichterIn am Verwaltungsgericht
Astrid Karger, Braunschweig,**

zur rechtskundigen Beisitzerin

ernannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

KN Nr. 2 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt)

Hannover, den 6. Februar 2014

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Januar 2014 über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 20. Januar 2014

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 23. September 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. § 4 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. § 6 Nummer 3 wird aufgehoben.
3. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Neustadt, den 22. Januar 2014

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

Hagen

Vorsitzender

KN Nr. 3 Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 20. Dezember 2013

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), erlassen wir folgende Richtlinien:

Nr. 1 Meldung zur Ersten theologischen Prüfung (§ 6)

Zu § 6 Abs. 2g)

Macht der Bewerber oder die Bewerberin von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 2g) Gebrauch, einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzuschlagen, ist eine Bescheinigung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin über die Bereitschaft, die wissenschaftliche Hausarbeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu begutachten, mit den Meldeunterlagen vorzulegen, damit er oder sie vom Prüfungsamt zum Prüfer oder zur Prüferin berufen werden kann.

Erstgutachter oder Erstgutachterin sind habilitierte Mitglieder einer theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität im deutschsprachigen Raum, einer kirchlichen Hochschule in Trägerschaft einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines nicht fakultären Instituts für Religionspädagogik an einer staatlichen Universität.

Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

Nr. 2 Klausuren (§ 10)

In den Klausuren stehen jeweils drei Themen zur Wahl, sie dürfen nicht mit einem Spezialgebiet nach § 11 Abs. 2 identisch sein.

Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung eines Bibeltextes, seiner Exegese sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay). Die Klausuren in den Fächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie bestehen aus der Interpretation eines Textabschnitts sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay).

Die Klausuren werden anonym geschrieben; das Identifikationsmerkmal legt das Prüfungsamt fest.

Nr. 3 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 12)

Zu § 12 Abs. 5

Die Gesamtzahl der Zeichen schließt das Inhaltsverzeichnis und die Literaturangaben nicht ein.

Die Hausarbeit ist auch in digitaler Form einzureichen.

Nr. 4 Zeugnis (§ 18)

Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dem leitenden Geistlichen oder der leitenden Geistlichen der Kirche, dem der Prüfling angehört, unterschrieben.

Diese Richtlinien treten am 20. Dezember 2013 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2013

Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

de Vries

Vorsitzender

KN Nr. 4 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 19. Februar 2014

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226 –, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42 –, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310 – und vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation:

Herr Ralf Reschke, Ganderkesee, ist mit Ablauf des 31.01.2014 als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Hartwig Kuschmierz, Delmenhorst, Stellvertreter für Herrn Reschke, ist mit Ablauf des 31.01.2014 ausgeschieden.

Herr Thomas Müller, Hannover, bislang Stellvertreter für Frau Orb-Runge, ist mit Wirkung vom 01.02.2014 als Mitglied in die ADK entsandt.

Frau Colette Herden, Hannover, ist mit Wirkung vom 01.02.2014 Stellvertreterin für Frau Orb-Runge.

Frau Silke Kuschel, Neustadt a. Rbge., ist mit Wirkung vom 01.02.2014 Stellvertreterin für Herrn Müller.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit

Hannover, den 4. Februar 2014

Auf die in diesem Kirchlichen Amtsblatt unter III. Mitteilungen veröffentlichte Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DWiN) weisen wir unter Bezugnahme auf § 1 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) hin.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 2 Rechtsverordnung über die Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen (BeurtVO)

Vom 26. Februar 2014

Aufgrund von § 12 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Berufliches Profil

Die Beurteilung von Pfarrern und Pfarrerinnen dient der Feststellung ihres beruflichen Profils. Sie soll die Personalentwicklung unterstützen und eine den jeweiligen Gaben entsprechende Übertragung von Stellen oder Aufträgen (§ 25 PfdG.EKD) erleichtern.

§ 2 Regel-Beurteilungen

- (1) Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD) werden im Zusammenhang mit dem Folgegespräch zu einer Visitation und den Perspektivgesprächen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts durch den Visitor oder die Visitorin beurteilt.
- (2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine allgemein kirchliche Stelle innehaben oder die einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen, bestimmt das Landeskirchenamt den Zeitpunkt der Beurteilung und die für die Beurteilung zuständige Leitungsperson.

§ 3 Anlass-Beurteilungen

Anlass-Beurteilungen (§ 12 Absatz 2 PfdGErgG) werden vom Landeskirchenamt bei den für die Beurteilung nach § 2 zuständigen Leitungspersonen angefordert.

§ 4 Form und Inhalt der Beurteilungen

- (1) Die Beurteilungen sind schriftlich abzugeben. Das Landeskirchenamt gibt dafür ein Muster vor.
- (2) Die Beurteilungen sollen insbesondere zum theologischen und geistlichen Profil, zum Leitungsprofil, zur kommunikativen Kompetenz, zu Fortbildungen in den letzten Jahren und zu den Perspektiven des weiteren Dienstes Stellung nehmen.
- (3) Den Beurteilten ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beurteilung zu äußern.

§ 5 Vorlage der Beurteilungen

Die Beurteilungen sind dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Februar 2014

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 3 Änderung der Ordnung für die Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum

Hannover, den 26. Februar 2014

Die Ordnung für die Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum vom 18. Juni 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 146), zuletzt geändert am 17. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. 1997 S. 9), wird wie folgt geändert:

I.

§ 4 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Begründung, Änderung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse von Mitarbeitern der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum im Rahmen der Beschlussfassung durch den Leitungsausschuss. Hiervon ausgenommen ist die Stelle des Leiters/der Leiterin und des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin. In diesen Fällen ist das Landeskirchenamt vorab zu beteiligen.“

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 4 Bekanntmachung der Gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum

Hannover, den 7. Februar 2014

Nachstehend machen wir die Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum vom 3. Juni 2013 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum

Vom 3. Juni 2013

Erster Abschnitt:

Staatliche und kirchliche Anerkennung

§ 1

Staatliche und kirchliche Anerkennung

- (1) Aufbauend auf das Studium und den zweifach qualifizierenden Bachelorabschluss im Zweifächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover (im Folgenden Hochschule) kann ein Berufspraktikum absolviert werden, das sowohl zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin als auch zur kirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin führt.
- (2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Erwerb der kirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum.
- (4) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrierten Berufspraktikums und der erfolgreichen Teilnahme am religionspädagogischen Kolloquium wird die kirchliche Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf der Diakonin und des Diakons durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (im Folgenden Landeskirche) gemäß Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons erworben. ²Über die kirchliche Anerkennung wird eine Urkunde erteilt.

§ 2

Rücknahme der kirchlichen Anerkennung

¹Die kirchliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. ²Die Urkunde ist einzuziehen.

Zweiter Abschnitt:

Berufspraktische Tätigkeit, Kolloquium

§ 3

Durchführung und Organisation

- (1) Die Abteilung Religionspädagogik und Diakonie an der Fakultät V, Diakonie, Gesundheit und Soziales an der Hochschule organisiert im Einvernehmen mit der Abteilung Soziale Arbeit an der Fakultät V und der Landeskirche das Integrierte Berufspraktikum.
- (2) ¹Die Landeskirche und die Hochschule benennen jeweils eine beauftragte Person für das Integrierte Berufspraktikum. ²Die Landeskirche und die Hochschule können sich auch auf eine beauftragte Person verständigen.
- (3) Zum Aufgabenbereich der Landeskirche gehört:
 - a) Die Überprüfung und Aktualisierung der Liste geeigneter Praktikumsstellen,
 - b) die Beratung zu kirchlich-diakonischen Aspekten des Integrierten Berufspraktikums,
 - c) die Genehmigung der Praktikumsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der kirchlichen Anerkennung als Diakon oder als Diakonin,
 - d) die Planung und Organisation der kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium gemäß § 10 Absatz 2.Zum Aufgabenbereich der Hochschule gehört:
 - a) Die Beratung zu sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen Aspekten des Integrierten Berufspraktikums,
 - b) die Genehmigung der Praktikumsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
 - c) die Zulassung zu den beiden Kolloquien und deren Durchführung gemäß § 10 Absatz 2.

§ 4

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin sowohl in die praktische Sozialarbeit und Sozialpädagogik, als auch Religionspädagogik und Diakonie und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und ihre oder seine im Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen.

- (2) ¹Die berufspraktische Tätigkeit dauert 12 Monate. ²Dabei werden religionspädagogische Tätigkeitsschwerpunkte und solche der sozialen Arbeit in gleichem Umfang wahrgenommen. ³Die Praxisausbildung soll den Berufspraktikanten oder die Berufspraktikantin befähigen, unter Einbezug der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und studienbegleitender Projektarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit sowie in der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.
- (3) Beginn und eventuelle Fristverlängerung der berufspraktischen Tätigkeit richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

- (1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einer dazu geeigneten Einrichtung der evangelischen Kirche oder Diakonie abzuleisten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Ableistung in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen genehmigt werden.
- (2) Die Einrichtungen müssen sowohl den fachlichen und beruflichen Anforderungen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik als auch der Religionspädagogik entsprechen und die Möglichkeit bieten, sich in diese Berufsfelder und die damit verbundenen verwaltungspraktischen Tätigkeiten einzutüben.
- (3) ¹Der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin muss durch eine erfahrene doppelt qualifizierte Fachkraft – mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und kirchlicher Anerkennung als Diakonin oder Diakon mit Hochschulabschluss, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge mit Hochschulabschluss – angeleitet werden. ²In Ausnahmefällen kann die Anleitung auch durch zwei unterschiedlich qualifizierte oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte vorgenommen werden.
- (4) Auf Antrag der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten kann in begründeten Ausnahmefällen

mefällen auch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft als Anleitung zugelassen werden.

§ 6 Ausbildungsvertrag

- (1) Der zwischen dem Bewerber oder der Bewerberin und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Hochschule und die Landeskirche.
- (2) ¹Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein Ausbildungsplan, in dem der Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit und die in den einzelnen Abschnitten verfolgten Lernziele unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles festzulegen sind. ²Dabei sind die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele und die der Sozialen Arbeit getrennt auszuweisen. ³Die Kernelemente ergeben sich aus der Anlage I zu dieser gemeinsamen Ordnung.

§ 7 Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Umfang von durchschnittlich ca. acht Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Für die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten des Integrierten Berufspraktikums wird ein gesondertes Studentagsprogramm im Einvernehmen mit der Landeskirche angeboten. ³Einzelheiten werden im Studentagsprogramm geregelt. ⁴Dieses wird von der Fakultät erstellt. ⁵Der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, den Berufspraktikanten oder die Berufspraktikantin zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vom Dienst freizustellen.

§ 8 Kirchliche Fortbildungsveranstaltungen

¹Die Landeskirche führt während der berufspraktischen Tätigkeit kirchliche Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich ca. drei Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Einzelheiten werden durch die Landeskirche geregelt und im Studentagsprogramm nach § 7 veröffentlicht. ³Der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin ist verpflichtet, an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ⁴Die Landeskirche

führt eine Einsegnungsrüstzeit durch. ⁵Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen, die eine Anstellung als Diakon oder Diakonin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers anstreben, müssen an der Einsegnungsrüstzeit teilnehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, den Berufspraktikanten oder die Berufspraktikantin zur Teilnahme an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und an der Einsegnungsrüstzeit vom Dienst freizustellen.

§ 9 Praktikumsbeurteilung, Praxisbericht

- (1) ¹Die Ausbildungsstelle berichtet der Hochschule und der Landeskirche zweimal über den Stand der Ausbildung (Praktikumsbeurteilung). ²Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³Die Ausbildungsstelle erörtert die Praxisbeurteilung mit den Berufspraktikanten oder der Berufspraktikantin.
- (2) ¹Der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht, in dem der sozialarbeiterisch-sozialpädagogische und der religionspädagogische Schwerpunkt jeweils eigenständig ausgewiesen werden. ²Wurde das Berufspraktikum in unterschiedlichen Praxisstellen absolviert, können zwei Praktikumsberichte angefertigt werden, von denen der eine einen sozialarbeiterisch-sozialpädagogischen und der andere einen religionspädagogischen Schwerpunkt hat.
- (3) ¹Für die Anfertigung des Berichts soll der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin in angemessenem Umfang von der üblichen Ausbildung freigestellt werden. ²Der Praxisbericht ist spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium der Ausbildungsstelle, der Hochschule und der Landeskirche zuzuleiten.
- (4) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann.

§ 10 Zulassung zu den Kolloquien

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin bzw. als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsquali-

fikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur kirchlichen Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf des Diakons oder der Diakonin bzw. des Religionspädagogen oder der Religionspädagogin führt, wird durch die Hochschule nach Zustimmung der Landeskirche ausgesprochen, wenn:
- a) der Bewerber oder die Bewerberin die Bachelorprüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover, Fakultät V, bestanden hat,
 - b) der Bewerber oder die Bewerberin ordnungsgemäß an den begleitenden Lehrveranstaltungen (§ 7) und den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen (§ 8) teilgenommen hat,
 - c) die Praktikumsbeurteilung insgesamt ausweist, dass er oder sie die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat,
 - d) der Bewerber oder die Bewerberin einen Praxisbericht vorgelegt hat und dieser erkennen lässt, dass die Anforderungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt sind und
 - e) der Bewerber oder die Bewerberin die evangelische Konfessionszugehörigkeit besitzt.
- (3) Wird die berufspraktische Tätigkeit aus Sicht der Hochschule nicht erfolgreich abgeschlossen, richtet sich eine mögliche Verlängerung nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Kolloquien

- (1) Es werden zwei Kolloquien durchgeführt.
- (2) Das Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Das Kolloquium, das zur landeskirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin führt, richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung. ²In einem Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praktikumsbericht ergeben, soll der Berufspraktikant oder die Berufspraktikantin nachweisen, dass er oder sie sich sachge-

recht in die praktische Religionspädagogik eingearbeitet und ihre oder seine Fachkenntnisse vertieft hat. ³Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. ⁴Das religionspädagogische Kolloquium wird von zwei prüfungsbefugten Lehrenden der Fakultät V der Hochschule abgenommen. ⁵Eine oder einer muss Lehrende oder Lehrender an der Hochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie, sein. ⁶Eine oder einer muss hauptberuflich Lehrende oder Lehrender sein.

- (4) Am religionspädagogischen Kolloquium nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeskirche mit Stimmrecht teil.
- (5) ¹Berufspraktikanten oder Berufspraktikantinnen, die sich alsbald dem Kolloquium unterziehen wollen, sowie Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Verlangen des Prüflings sind die Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Kolloquien, Wiederholung, Nichtbestehen

- (1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten.
- (2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann die Hochschule die Wiederholung von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig machen.
- (3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.
- (4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt

Versäumnis oder Rücktritt vom Kolloquium richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Dritter Abschnitt:**Übergangs- und Schlussbestimmungen,
Inkrafttreten**

§ 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum gilt auch für die Studierenden, die den einfachen Bachelorabschluss „Religionspädagogik und Diakonie“ erworben und ein Bachelor-Zweitstudium der „Sozialen Arbeit“ an der Fakultät V der Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (2) Sofern Absolventen und Absolventinnen des zweifach qualifizierenden Zwei-Fächer-Bachelorstudienganges „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ oder Absolventen und Absolventinnen nach Absatz 1 ein ausschließlich religionspädagogisches Berufspraktikum durchführen, absolvieren sie dieses nach der Ordnung über ein Berufspraktikum für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Religionspädagogik und Diakonie an der Fachhochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie vom 23. Juni 2009.
- (3) Die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen des Diplomstudienganges „Religionspädagogik und Diakonie“ absolvieren ihr Berufspraktikum gemäß der Ordnung über ein Integriertes Berufspraktikum für Absolventinnen und Absolventen des Zusatzstudienganges Religionspädagogik und Diakonie vom 26. Juni 2002.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1**zur Gemeinsamen Ordnung über ein
Integriertes Berufspraktikum****Umsetzungsmöglichkeiten
religionspädagogischer Kernelemente
des Integriertes Berufspraktikums in
Einrichtungen der Diakonie und der
Landeskirche**

¹Ein wesentliches Merkmal diakonischer und gemeindepädagogischer Arbeit ist die Vernetzung zwischen Kirchengemeinden und den im Gemeinwesen vorfindlichen bzw. für die Menschen in der Kirchen-

gemeinde hilfreichen Einrichtungen, insbesondere der Diakonie. ²Gleichzeitig haben diakonische Einrichtungen das Interesse, bei den Menschen bekannt zu sein und angenommen zu werden.

³Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen mit doppelter Qualifikation in Religionspädagogik und Sozialer Arbeit sollen neben anderen Aufgabenfeldern auch an dieser Schnittstelle ein Lernfeld für die Praxis erhalten.

⁴Konfirmandenarbeit und Andachten, bzw. zielgruppenbezogene Gottesdienste sind geeignet, um beide Bereiche – die Gemeindenähe und die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen – aufzugreifen.

⁵Für die jeweiligen Einrichtungen können Themen identifiziert werden, die in dieser Schnittstelle anzusiedeln sind. Als Beispiele seien hier aufgeführt:

- Hospiz:
Krankheit, Alter, Tod, Einsamkeit, Schmerz, Lebensfreude, Leben bis zuletzt, Begleitung, Schutz, Würde, Glaube als Lebenshilfe.
- Familienbildungsstätte:
Bildung als Thema für alle, lebenslanges Lernen, Lebensbewältigung, Krisen, Freude am Lernen, Geschlechtergerechtigkeit.
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises:
Armut, Sucht, Familienhilfe, Jugendhilfe, Migration, alte Menschen.
- Gefängnisseelsorge:
Umgang mit Schuld, Vergebung, Einsamkeit, Würde, Begleitung, Beratung, Glaube als Lebenshilfe, Sucht, Gewalt, Freiheit.

⁶Der Berufspraktikant und die Berufspraktikantin reflektiert die einrichtungsbezogenen Themen und stellt die Relevanz des Themas für den christlichen Glauben und das christliche Leben her, bzw. erarbeitet einen Bezug zu biblischen Texten und findet methodisch-didaktische bzw. hermeneutische Wege für die Umsetzung in der Konfirmandenarbeit und/oder für Andachten und/oder zielgruppenbezogene Gottesdienste.

1. Konfirmandenarbeit (mindestens im Umfang von 20 Stunden zuzüglich Vor- und Nacharbeit).

¹Der Berufspraktikant und die Berufspraktikantin entwickelt Unterrichtsmodelle bzw. Arbeitsformen der Konfirmandenarbeit und setzt sie um unter Berücksichtigung von

- a) Zielgruppe,
- b) Arbeitsform (z. B. Unterricht, Seminar, Freizeit),
- c) Thema und christlichen Inhalt,
- d) Einrichtung,
- e) eigene Berufsrolle,
- f) eigenem Leitungsstil.

²Für die Konfirmandenarbeit ist es sinnvoll, nicht nur an einem kurzen Projekt zu arbeiten, sondern einen Prozess im Wochen- oder Jahresverlauf kontinuierlich zu begleiten (Entwicklung von Gruppenprozessen, Sozialisationsprozesse im Kinder- und Jugendalter, Kirchenjahr).

³Grundsätzlich ist es auch möglich und wünschenswert, dass Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen die reguläre Konfirmandenarbeit in einer benachbarten Kirchengemeinde übernehmen.

2. Andachten, zielgruppenbezogene Gottesdienste (mindestens 12 Andachten oder 3 zielgruppenbezogene Gottesdienste, mit Vor- und Nachbereitung).

¹Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- Die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen entwickeln Andachten innerhalb der Einrichtung für die Mitarbeitenden und/oder die Zielgruppen der Einrichtung
- Die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen erarbeiten Modelle für die Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen der Gemeinde, in denen eine Andacht ein Element der Gruppenarbeit ist.
- Die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen entwickeln zielgruppenbezogene Gottesdienste für Kirchengemeinden (Jugendliche, Familien, Senioren, Konfirmanden, u.a.), die die Themen der Einrichtung abbilden und in einen biblischen Zusammenhang stellen.

²Grundsätzlich ist es auch möglich und wünschenswert, dass Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen Andachten und/oder zielgruppenbezogene Gottesdienste in Kooperation mit einer nahegelegenen Kirchengemeinde umsetzen, ohne dass die Inhalte der Einrichtung eine Rolle spielen müssen.

³Es ist möglich, im Bereich der Konfirmandenarbeit und der Andachts- / Gottesdienstgestaltung über die feste Begleitperson im Berufspraktikum hinaus weitere Personen (z.B. Gemeinde- / Kirchenkreisjugendpastoren und -pastorinnen) zu beteiligen.

Nr. 5 Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsrichtlinien – FinanzR 2014)

Vom 15. Januar 2014

Die Finanzausgleichsrichtlinien 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2009 S. 30), zuletzt geändert am 23. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 150), gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2014:

Zu 1. Neue Rechtsgrundlagen

...

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die Finanzausgleichsverordnung (FAVO) finden sich als Download in unseren Internet-Arbeitshilfen unter www.financeplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

Zu 2.1. Rechtsgrundlagen

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben und der Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen erhalten die Kirchenkreise von Seiten der Landeskirche eine Gesamtzuweisung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 FAG). Sie setzt sich zusammen aus dem **Allgemeinen Zuweisungswert**, d. h. dem Anteil des Kirchenkreises am Allgemeinen Zuweisungsvolumen, bemessen nach **Allgemeinen Schlüsseln** (70 % nach der Zahl der Kirchenglieder, 20 % nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden und 10 % unter Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse) und der Zuweisung nach **Besonderen Schlüsseln** für Sakralgebäude und zweckgebunden für Kindertagesstätten in den Kirchenkreisen.

Zu 2.2 Zur Verfügung stehende Mittel

Für das Haushaltsjahr 2014 hat die Landessynode ein **Allgemeines Planungsvolumen** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG in Höhe von 215.870.000,00 € festgesetzt.

Auf dieser Grundlage hatten wir den Kirchenkreisen mit **Bescheiden vom 02. September 2011** den Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1 FAG, d. h. den geplanten Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf den jeweiligen Kirchenkreis entfallen soll, für die Jahre 2013 – 2016 mitgeteilt und festgesetzt.

Wir weisen besonders darauf hin, dass erstmalig für den Planungszeitraum 2013 – 2016 die bisher zweckgebunden für Strukturanpassungen in der Ar-

beit der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und/oder Fachstellen für Sucht und Suchtprävention gewährten Mittel Bestandteil des nach Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teils der Gesamtzuweisung sind.

Das **Allgemeine Zuweisungsvolumen** (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG), also der Betrag, der in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums **tatsächlich** für den nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Teil der Gesamtzuweisung zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushalt.

Für das **Haushaltsjahr 2014** sieht der landeskirchliche Haushaltsplan ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 223.908.000,00 € vor.

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen basiert auf dem Allgemeinen Planungsvolumen in Höhe von 215.870.000,00 €, dessen Berechnung findet sich im Abschnitt II. des Aktenstücks Nr. 52 E der 24. Landessynode (www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Aktenstücke und andere Unterlagen der Landessynode)).

Zur Errechnung des Zuweisungsvolumens ist abweichend von der Berechnung im Aktenstück Nr. 52 E der im Allgemeinen Planungsvolumen enthaltene Personalkostenanteil insbesondere wegen der eingetretenen Kostensteigerungen im Jahr 2012 um weitere 0,5 % erhöht worden, so dass sich ein bereinigtes Allgemeines Planungsvolumen in Höhe von 218.679.000,00 € ergibt.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Personal-, Sach- und Bauausgaben in 2013 ist das bereinigte Planungsvolumen 2013 um 2,0 % erhöht worden, so dass im landeskirchlichen Haushalt für 2013 ein Allgemeines Zuweisungsvolumen in Höhe von 221.345.000,00 € zur Verfügung steht. Um den Kirchenkreisen die vollständige Refinanzierung der durch die Tarifierhöhungen 2013 und 2014 entstehenden Mehrausgaben zu sichern, haben wir für die Jahre 2013 und 2014 das Allgemeine Zuweisungsvolumen mit Zustimmung des Landessynodalausschusses um weitere 0,65 % für 2013 und 0,91 % für 2014 erhöht, so dass abweichend von dem im landeskirchlichen Haushalt für 2014 festgelegten Allgemeinen Zuweisungsvolumen in Höhe von 221.797.000,00 € nunmehr ein Betrag in Höhe von 223.908.000,00 € (Mehrbetrag in Höhe von 2.111.000,00 €) zur Verfügung steht.

Von der Erhöhung um 2,00 % ausgenommen wurde wiederum der Zuweisungsanteil für die Pfarrbesoldung und -versorgung. Im Interesse größerer Planungssicherheit für die Kirchenkreise werden die im Allgemeinen Zuweisungsvolumen enthaltenen Personalausgaben für die Pfarrbesoldung und -versorgung für den gesamten Planungszeitraum nicht erhöht. Im Gegenzug bleiben die Durchschnittsbe-

träge für die Verrechnung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung (§ 10 Abs. 2 FAG) im Planungszeitraum 2013-2016 unverändert (s. Nr. 2.6).

Neben dem vorgenannten Allgemeinen Zuweisungsvolumen für die Gesamtzuweisung ist im landeskirchlichen Haushalt ein Betrag von 33.019.200,00 € für den nach den **Besonderen Schlüsseln** (11.029.000,00 € für Sakralgebäude und 21.990.200,00 € für Kindertagesstätten) berechneten Gesamtzuweisungsanteil vorgesehen.

Zu 2.3 Monatlicher Abschlag, Festsetzung

Vor Zahlung des ersten Abschlages für den Monat Januar wird den Kirchenkreisen auf elektronischem Wege eine Berechnung der voraussichtlichen Gesamtzuweisung sowie die Höhe der daraus ermittelten monatlichen Abschläge übermittelt, die im Jahr 2014 vom Monat Februar an bis zum Abschlag für den Monat Juli in unveränderter Höhe ausbezahlt werden. Im Abschlag für den Monat Januar ist eine einmalige Sonderzahlung zur Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten vorgesehen.

...

Zu 2.4 Ausgangsdaten

Die vom Landeskirchenamt durch Bescheid vom Juli 2011 festgestellten Ausgangsdaten bleiben als Berechnungsgröße für die Gesamtzuweisung im jeweiligen Planungszeitraum unverändert (§ 4 Abs. 1 FAVO).

Eine jährliche Fortschreibung der Anzahl der Kirchenglieder, der Kirchen- und Kapellengemeinden und der Einwohner in Mittel- und Oberzentren entfällt damit.

Zu 2.5 Verwaltungsstelle

Die Finanzierung der Verwaltungsstellen ist in erster Linie aus der Erfüllung ihrer Aufgaben heraus durch Verwaltungskostenumlagen sicherzustellen, im Übrigen aus Zuweisungsmitteln. Besteht eine gemeinsame Verwaltungsstelle für mehrere Kirchenkreise, ist von diesen eine Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten zu treffen.

Zu 2.6 Pfarrbesoldung- und versorgung

In der Gesamtzuweisung 2014 sind für sämtliche Kirchenkreise Mittel für die Besoldung sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrfrauen in Höhe von rd. **83,3 Mio. €** enthalten. Da die Landeskirche als Dienstherr der Pfarrer und Pfarrfrauen deren Gehälter und die Beiträge zur

Versorgungskasse finanziert, werden die Pfarrbesoldung und die Versorgungsbeiträge auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen für Pfarrstellen bzw. für Superintendenturpfarrstellen mit der Gesamtzuweisung verrechnet.

...

Hinsichtlich der Grundsätze für die Verrechnung von Pfarrstellen, Pfarrstellenanteilen sowie von eigen- oder fremdfinanzierten Pfarrstellenanteilen verweisen wir auf das Merkblatt "Verrechnung von Pfarrstellen – Fassung 23.10.2012" in unseren Internet-Arbeitshilfen www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Hinweise für Kirchen-(kreis)ämter).

Zu 2.8 Besondere Schlüssel

2.8.1 Sakralgebäude

...

Die pro Kubikmeter umbauten Raumes zu berücksichtigenden Beträge werden gem. § 2 Abs. 2 FAVO für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Größenklasse	Betrag je m ³	Mindestbetrag
bis 1.000 m ³	2,27 €/m ³	
1.001 bis 2.500 m ³	2,18 €/m ³	2.270,00 €
2.501 bis 4.500 m ³	2,07 €/m ³	5.450,00 €
4.501 bis 7.500 m ³	1,84 €/m ³	9.315,00 €
7.501 bis 12.000 m ³	1,59 €/m ³	13.800,00 €
über 12.000 m ³	1,37 €/m ³	19.080,00 €

...

2.8.2 Kindertagesstätten nach § 3 FAVO

Die Pauschalen für das Jahr 2014 wurden entsprechend den Haushaltsvorgaben erhöht. Die Beträge lauten wie folgt:

- 1. Ganztagsgruppe mit 19.740,00 € €
- 2. Halbtagsgruppe (Vor- oder Nachmittagsgruppe) mit 9.870,00 € €
- 3. Hortgruppe mit 19.740,00 € €
- 4. Leitungspauschale mit 2.565,00 € €

...

Zu 3. Einzelzuweisungen für besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen nach § 7 FAVO

3.1 Einzelzuweisungen für diakonische Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2014 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt berücksichtigt:

	Kürzung der Personalaufwendungsanteile	Kürzung der Sachaufwendungsanteile
Fachberatung für Kindergartenarbeit ²	s. Fußnote ¹	1 %

...

3.1 Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen werden im Haushaltsjahr 2014 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachaufwendungsanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt berücksichtigt:

	Kürzung der Personalaufwendungsanteile	Kürzung der Sachaufwendungsanteile
Krankenhausseelsorge	s. Fußnote ¹	2,5 %
Seelsorge an Blinden und Gehörlosen	s. Fußnote ¹ €	1,5 %
Telefonseelsorge	s. Fußnote€	2 %

...

Zu 3.3 Einzelzuweisungen für sonstige Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen

3.3.3 Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für den Bedarf der Schulpfarrämter sowie der Berufsschuldiakone und -diakoninnen können im Haushaltsjahr 2014 Einzelzuweisungen von jeweils bis zu 1.300,00 € bewilligt werden.

Zu 4.2.3 Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten

4.2.3.1

Sonderzuweisungen werden zur Verfügung gestellt für Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenersatzansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung und für damit ursächlich im Zusammenhang stehende Kosten für bauliche Aufwendungen auf dem beitragspflichtigen Grundstück, soweit sie nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages entstehen für Grundstücke

1. die mit Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut sind, die für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlich sind (Kirchen, Kapellen mit Ausnahme von Friedhofskapellen, Glockentürme, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser) sowie für Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse gedeckt werden kann für die diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen zuzurechnende Grundstücksfläche (Aufteilung nach Kubatur);
2. die mit sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebaut sind, für die diesen Gebäuden und Gebäudeteilen zuzurechnende Grundstücksfläche, wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen nachgewiesen werden können:
 - a. die laufenden Einnahmen und die für die Baupflege des Gebäudes gebildete Rücklage reichen zur Finanzierung der Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nicht aus,
 - b. eine darlehensweise Finanzierung der Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten ist nicht möglich, da die Mieteinnahmen nicht ausreichen und auch nicht erhöht werden können, um einen Schuldendienst zu finanzieren,
 - c. das Gebäude ist zur Zeit unveräußerlich oder in dem Gebäude sind Räume enthalten, die bei der Gesamtzuweisung berücksichtigt werden,
 - d. das Gebäude oder der Gebäudeteil wird voraussichtlich innerhalb von 5 Jahren für kirchliche Zwecke benötigt werden;
3. die nicht bebaubar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) sowie für unbebaute bebaubare Grundstücke und selbständig bebaubare Teilflächen bebauter Grundstücke, die für kirchliche Zwecke benötigt werden;

4. die unbebaut, aber bebaubar sind und für selbständig bebaubare Teilflächen bebauter Grundstücke, die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sämtliche anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Veräußerung nicht möglich ist.

Die Sonderzuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden. Sie kann auch befristet für nicht anspruchsberechtigte Grundstücke und Grundstücksteilflächen bewilligt werden, um dem Kirchenkreis/der Kirchengemeinde die nötige Zeit für eine Vermarktung der Grundstücke und Grundstücksteilflächen zur Refinanzierung der Sonderzuweisung zu geben (Zwischenfinanzierung).

4.2.3.3

Sonderzuweisungen werden nicht gewährt für:

1. Kosten für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Hausanschlüssen, die ursächlich im Zusammenhang mit Neubau- und Instandsetzungsmaßnahmen stehen;
2. mit der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung ursächlich im Zusammenhang stehende Kosten für bauliche Aufwendungen in Gebäuden;
3. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten für Grundstücke,
 - a. Von Einrichtungen von Einrichtungen, die sich selbst tragen müssen (z.B. Friedhöfe),
 - b. der Pfarrdotation, die dazu bestimmt sind, mit ihren Erträgen der Besoldung und der Versorgung der Pastoren und Pastorinnen zu dienen (Abzug vom Stellenaufkommen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FAVO);
 - c. soweit sie den Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten) dienen.

Zu 6.4 Internet-Arbeitshilfen

Die vollständigen Finanzausgleichsrichtlinien zum aktuellen Stand befinden sich in unseren Internet-Arbeitshilfen unter www.finanzzplanung.landeskirche-hannovers.de; Material (Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

Zu 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft; sie sind erstmals auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2014 anzuwenden.

...

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 6 Ausschreibung der Wahl zum Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 24. Februar 2014

Der Pastorenausschuss ist nach § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz - PAG) vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 244) und der Rechtsverordnung über die Bildung des Pastorenausschusses vom 20. September 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 235) - im folgenden RVO genannt - zum **1. Januar 2015** neu zu bilden.

Die Wahl zum Pastorenausschuss wird hiermit ausgeschrieben (§ 1 Abs. 1 RVO). Als **Wahltag** (§ 5 Abs. 2 RVO) wird der **12. November 2014** festgesetzt.

Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl aus; die Wahl ist geheim. Wahlberechtigt sind Pastorinnen und Pastoren im Sinne des Artikels 32 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die am Wahltag im Sprengel einem Pfarrkonvent angehören (§ 59 der Kirchenkreisordnung).

Als Mitglied oder als Stellvertreterin oder als Stellvertreter kann gewählt werden, wer in einem Sprengel wahlberechtigt ist. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Kirchensynodes oder des Landessynodalausschusses, wer im Landeskirchenamt tätig oder wer Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist.

Die Wahl zum Pastorenausschuss findet in Wahlbezirken statt; Wahlbezirke sind die Sprengel. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuss gebildet. In jedem Wahlbezirk treten die ersten Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Superintendenten oder der Superintendentin im Aufsichtsamt als Wahlausschuss zusammen; ist eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter verhindert, so wird sie oder er durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten. Die **Wahlausschüsse**

sind bis zum **15. Juni 2014** zu bilden. Sie werden durch ihr jeweils ältestes Mitglied einberufen. Der Wahlausschuss wählt unter der Leitung seines ältesten anwesenden Mitglieds seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und sodann unter deren oder dessen Leitung die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen und Anschriften der gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks und dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

Die im Wahlbezirk Wahlberechtigten können bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum **20. August 2014** Wahlvorschläge (§ 4 RVO) einreichen. Ein Wahlvorschlag darf bis zu drei Namen enthalten. Die Vorgeschlagenen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Auf dem Wahlvorschlag muss vermerkt sein, dass die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein. Nach dem **20. August 2014** bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlausschuss leitet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (§ 5 RVO) unter Mitteilung des Wahltages und unter Hinweis auf die §§ 6 (Stimmabgabe) und 7 (Auszählung der Stimmen) RVO bis zum **22. Oktober 2014** zu.

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus einem an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Wahlausschusses adressierten Wahlbrief, aus einem Stimmzettel, der den Wahlaufsatz enthält, aus einem Stimmzettelumschlag und aus einem Merkblatt für die Stimmabgabe. **Die Wahlbriefe müssen der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses des jeweiligen Wahlbezirks bis zum Ablauf des Wahltages zugeleitet worden sein.** Der Wahlausschuss stellt am Tage nach dem Wahltage aufgrund des Ergebnisses der Stimmenauszählung das Wahlergebnis fest (§§ 7 und 9 RVO). Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten und dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landeskirchenamt gibt das Wahlergebnis im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 7 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden

Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die folgende vom Vorstandsvorstand am 10. September 2013 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 271), geändert am 4. April 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 48):

§ 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a
Übergangsregelung

Das Kirchenkreisamt in Osterholz-Scharmbeck bleibt übergangsweise in der Trägerschaft des Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck und wird spätestens zum 01.01.2015 mit der gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsstelle „Kirchenamt in Verden“ zusammengeschlossen.“

Hannover, den 3. Januar 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 8 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Rosdorf in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Rosdorf (Kirchenkreis Göttingen) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Südliches Leinetal eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 28. Januar 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Kindertagesstättenverbandes Südliches Leinetal

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 21. Oktober 2013 beschlossene Änderung der Satzung vom 4. Mai 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 123):

1. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Obernjesa,“ das Wort „Rosdorf,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Rosdorf-Obernjesa“ folgende Angabe angefügt:
 - Evangelische Kindertagesstätte Rosdorf-Sellenfried, Sellenfried 6, 37124 Rosdorf
 - Evangelische Kindertagesstätte Regenbogen, Leinestraße 24, 37124 Rosdorf“.

Hannover, den 28. Januar 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 9 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg

Urkunde

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) wird

in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Hannover, den 28. Januar 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Änderung der Satzung des
Kindertagesstättenverbandes Lüneburg**

Gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 22. April 2013 beschlossene Änderung der Satzung vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 258), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. Januar 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 58):

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Wörter angefügt:
„• Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lüneburg“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Angabe angefügt:
„• Ev. Kindertagesstätte Kirchenmäuse, Röntgenstraße 34, 21335 Lüneburg“.
3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des Buchstaben h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„i) Qualifizierung, Fachberatung, Fortbildung, Vernetzung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen.“

Hannover, den 28. Januar 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 10 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Schaumburg“ (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg)

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Godehardi-Kirchengemeinde in Bad Nenndorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Deckbergen in Rinteln,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde in Obernkirchen,
- die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde in Rinteln und
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Rinteln

(Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Schaumburg“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 19. Dezember 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Grafschaft Schaumburg

Präambel

**„Nehmet einander an wie Christus euch
angenommen hat“ (Röm. 15, 7)**

Wir gründen unsere Arbeit auf das christliche Menschenbild, nach dem jeder Mensch – auch jedes Kind – ein einzigartiges, von Gott geliebtes Geschöpf ist mit einem unwiderrufflichen Wert, der unabhängig ist von seiner Herkunft, seinem Können, seinem Geschlecht und seiner Lebenssituation.

Wir bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft, das eigene Leben zu gestalten und mit anderen Menschen solidarisch zu sein. Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Schaumburg begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sind den Eltern und Kindern wertschätzende und verlässliche Begleiter.

Die Kindertagesstättenarbeit ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Nenndorf, Deckbergen, Johannis und St. Nikolai in Rinteln sowie Obernkirchen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband, nachfolgend Verband genannt, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Kindertageseinrichtungen.
- (2) Der Name des Verbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Schaumburg“. Er hat seinen Sitz in Rinteln.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, in
 - Bad Nenndorf, Schillerstraße 8,
 - Rinteln - Deckbergen, Am Kirchplatz 3,
 - Obernkirchen, Am Kirchplatz 3,
 - Rinteln, Brennerstraße 24,
 - Rinteln, Saarweg 1,
 - Rinteln, Unter dem Hopfenberge 10,
 die bisher von den Mitgliedern des Verbandes getragen wurden, wahrzunehmen. Hierzu übertragen die Kirchengemeinden die Trägerschaft der vorgenannten Kindertagesstätten auf den Verband. Der Verband ist grundsätzlich erweiterungsfähig und kann weitere Tageseinrichtungen für Kinder in den Verband aufnehmen und gründen.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
 - b) Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
 - c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
 - f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
 - g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
 - h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.
- (3) Dem Verband obliegt die einrichtungsübergreifende Kindertagesstättenbedarfsplanung. Er entscheidet im Benehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde über Schließung und Einrichtung von Gruppen. Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.
- (4) Der Verband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und der Kommune bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Verband, den Kirchengemeinden und der Kommune

abzuschließen. Auch die bestehenden Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sowie weitere Verträge (z. B. Lieferantenverträge) werden durch Überleitungsverträge auf den Verband übertragen.

- (5) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden sowie die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Verband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. Er übernimmt gemäß § 613a BGB die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.
- (2) Auf den Verband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (3) Die Stelle der Leitung einer Kindertagesstätte wird im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde besetzt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Stelle neu ausgeschrieben. Kommt es auch nach einer Neuausschreibung nicht zu einem Einvernehmen, entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Der Verbandsvorstand bereitet dessen Entscheidung vor.
- (4) Bei einer Umsetzung auf die Stelle der Leitung ist ebenfalls das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen. Kommt dieses nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
- (5) Die Mitarbeitenden sollen grundsätzlich in den Kindertagesstätten eingesetzt werden, in denen sie bei Vertragsabschluss tätig waren.
- (6) Eine Sozialauswahl erfolgt ausschließlich in der betroffenen Einrichtung, soweit gesetzliche Regelungen und die Rechtsprechung dem nicht entgegenstehen.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

Verband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden, in deren Bereich sie gelegen sind, beizubehalten

und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätten in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- d) theologische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch das Pfarramt,
- e) Verantwortung der Kirchengemeinde für die pädagogische Ausrichtung, das evangelische Profil und die inhaltliche Konzeption der Kindertagesstätte,
- f) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- g) Vertretung des Verbandes im Beirat nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus
- a) einem Mitglied je Kindertagesstätte des Verbandes, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt,
- b) einem Mitglied, das vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte zur Berufung vorgeschlagen wird.
- Sollte unter den Mitgliedern kein Pastor oder keine Pastorin sein, wird ein Pastor oder eine Pastorin aus den Kirchengemeinden des Verbandes zusätzlich berufen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Verband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Die Sätze 1 und 2 gelten entspre-

chend für das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b.

- (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. Kindertagesstättenleitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern diese Satzung nicht Abweichendes regelt.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal, einzuberufen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten und ist für die Aufgaben des Verbandes nach § 2 zuständig.
- (2) Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf die Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, das Kirchenamt als geschäftsführende Stelle, die pädagogische Leitung und die Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der nach der Errichtung des Verbandes vom Verbandsvorstand beschlossen wird. Die Gesamtverantwortung des Verbandsvorstandes bleibt unberührt.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung

- (1) Für den Verband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der finanzielle Aufwand des Verbandes wird durch Umlagen, die aus den Kindertagesstättenhaushalten zu finanzieren sind, gedeckt. Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.
- (3) Die Kirchengemeinden bringen ihre vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Verband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus dem Verband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen. Zweckgebundene Spenden können weiterhin durch die Kirchengemeinde verwaltet werden.
- (4) Die Kindertagesstättengebäude verbleiben im Eigentum der Kirchengemeinden. Diese stellen die Gebäude dem Verband kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug obliegen dem Verband die Bauunterhaltungsverpflichtung und die Kosten der Gebäudebewirtschaftung (einschließlich öffentlicher Lasten und Abgaben). Der Verband übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude und stellt die Kirchengemeinden von allen Ansprüchen Dritter hierzu frei. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen baurechtlichen und sonstigen Vorschriften (Berufsgenossenschaft, Versicherung usw.) verantwortlich.
- (5) Bei mischgenutzten Gebäuden übernimmt der Verband die anteiligen Bewirtschaftungs- und

Bauunterhaltungskosten für die Kindertagesstätte. Sofern keine eindeutige Zuordnung der Kosten zu den Gebäudeteilen möglich ist, werden Sie entsprechend der anteiligen Nutzung des Gebäudes aufgeteilt.

- (6) Die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen obliegt dem Verband. Baumaßnahmen, die zur Substanzerhaltung des Gebäudes notwendig sind, hat der Verband in angemessener Frist durchzuführen. Bei baulichen Veränderungen ist das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen. Die Kirchengemeinde wird über alle Baumaßnahmen rechtzeitig unterrichtet und kann sich über die Durchführung einer Baumaßnahme informieren.

§ 8

Betriebswirtschaftliche und Pädagogische Leitung (Geschäftsführung)

- (1) Das Kirchenamt in Wunstorf wird mit der Betriebswirtschaftlichen Leitung für den Verband beauftragt; ebenso wird eine Pädagogische Leitung mit der Wahrnehmung der fachlich-inhaltlichen Verantwortung für die laufenden Geschäfte beauftragt. Gemeinsam mit der Pädagogischen Leitung führt die Betriebswirtschaftliche Leitung nach Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 50a KGO. Die Aufgabenabgrenzung wird in einem Aufgabenverteilungsplan nach § 6 Absatz 2 Satz 2 geregelt.
- (2) Mit dem Kirchenkreis wurde abgestimmt, dass dieser Anstellungsträger für die Pädagogische Leitung ist und diese Tätigkeit im Benehmen mit dem Verbandsvorstand einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft überträgt. Für ihre Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Aufgaben der Pädagogischen Leitung werden in einer Dienstanweisung geregelt, für deren Erlass der Kirchenkreisvorstand zuständig ist.

§ 9

Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für

Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei der jeweiligen Kirchengemeinde, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach einem Jahr mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Bad Nenndorf, den 12. Dezember 2013
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Nenndorf
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Deckbergen, den 10. Dezember 2013
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Obernkirchen, den 11. Dezember 2013
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Obernkirchen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Rinteln, den 11. Dezember 2013
Für die Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Rinteln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Rinteln, den 9. Dezember 2013
Für die Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde

Rinteln
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 19. Dezember 2013

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 11 Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Region Schellerten (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld)

Hannover, den 16. Januar 2014

Nachstehend veröffentlichen wir die von den Kirchenvorständen beschlossene Neufassung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Region Schellerten mit unserem Genehmigungsvermerk.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

Garmissen	Schellerten
Oedelum	Kemme
Rautenberg	Wendhausen

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Garmissen, Kemme, Oedelum, Rautenberg (mit der Kapellengemeinde Borsum), Schellerten und Wendhausen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).

(2) Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Ev.-

luth. Gemeindeverband Region Schellerten“. Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Schellerten.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Gemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
- die Gemeinde-, Kinder-, Jugend- und Altenarbeit,
 - Konzepte und Formen der Gemeindegemeinschaft (z. B. Konfirmandenunterricht),
 - die Seelsorge,
 - gemeinsame Veranstaltungen,
 - die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
 - soweit wie möglich die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie Verteilung von Aufgabenschwerpunkten,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - die gemeinsame Visitation der Kirchengemeinden des Verbandes
 - die Pfarrstellenbesetzung,
 - die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung.

(2) Dem Gemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

(3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

(1) Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus bis zu 9 Mitgliedern und zwar

- a) je Pfarramt ein geistliches Mitglied. Sind Pastorenehepaare in einem Pfarramt tätig, ist entsprechend § 55 des Ergänzungs-gesetzes zum Pfarrergesetz zu verfahren.
 - b) für jede Kirchengemeinde ein nichtgeistliches Mitglied der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden, welches aus der Mitte des jeweiligen Kirchenvorstandes zu wählen ist.
- (2) Für jedes nichtgeistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung an dessen Stelle tritt.
 - (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
 - (4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
 - (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können ohne Stimmrecht weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
 - (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
 - (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes i. S. der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

wortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes i. S. der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes einschl. Stellenplan,
 - c) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen (s. § 5),
 - d) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Diakons oder einer Diakonin,
 - e) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (s. § 7),
 - f) Abgabe von Stellungnahmen der Region gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung,
 - g) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
 - (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Gemeindeverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Gemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
 - (4) Die Bildung von Fachausschüssen, z. B. im Bau-, Friedhofs- und Kindergartenwesen ist möglich.

- (5) Für Bereiche der Gemeindegemeinschaft, z. B. Gottesdienste, Jugend-, Konfirmanden-, Frauen- und Männerarbeit ist zu prüfen, ob gemeindeübergreifende Angebote geschaffen werden.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Gemeindeverband nehmen die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht geltenden Bestimmungen wahr. Der Verbandsvorstand ist von dem Kirchenvorstand/den Kirchenvorständen der Kirchengemeinde/n, in deren Pfarrbezirk eine Pfarrstelle neu besetzt werden soll, bei der Pfarrstellenbesetzung zu beteiligen. Beide Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Kirchenvorstand/die Kirchenvorstände. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand/die Kirchenvorstände das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Gemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Sämtliche Mitarbeiterstellen werden auf der Ebene des Verbandes errichtet. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand über eine Anstellung auf der Ebene der Kirchengemeinde entscheiden.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder Mitarbeiterstellenanteile muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen beschließt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Kirchenvorstand.
- (4) Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin im Bereich des Gemeindeverbandes bzw. einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wird die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht erteilt, ist die Stellenausschreibung zu wiederholen.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Gemeindeverband werden gemeinsam visitiert, wenn der Kirchenkreisvorstand dies bestimmt. Zu diesem Zweck werden sie dem Superintendenten ein gemeinsames verbindliches Arbeitskonzept für den Gemeindeverband vorlegen.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Gemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.
- (4) Bis zur Erarbeitung eines gemeinsamen Arbeitskonzeptes nach den Absätzen 1 – 3 besteht auch die Möglichkeit, dass jeweils nur die Gemeinden, die unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden sind oder deren Pfarramt durch den gleichen Pastor oder Pastorin pfarramtlich versehen wird, gemeinsam visitiert werden. Die Visitationssitzung erfolgt in gemeinsamer Sitzung der Kirchenvorstände der betreffenden Kirchengemeinden und des Verbandsvorstandes. In gleicher Weise ist bei einem abschließenden Gespräch des Visitators nach Vorlage des Visitationsberichtes zu verfahren.

§ 8

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Im Gemeindeverband werden folgende Pfarrbezirke gebildet:
 - a) Kirchengemeinden Garmissen, Oedelum und Rautenberg
 - b) Kirchengemeinden Schellerten, Kemme und Wendhausen
- (2) Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
 - a) zur Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarramtsbezirken, soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten. Die Pfarramtsbezirke sollen gemessen an der Zahl der Gemein-

degliedert, dem Umfang und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden.

- b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen.
- c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendent/der Superintendentin zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen durch den Superintendenten/die Superintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Gemeindeverband sichergestellt ist.

Der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie entsprechende Regelung der vorübergehenden Vertretung bleibt unberührt.

- d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete (z. B. Jugend-, Konfirmanden- oder Seniorenarbeit) den einzelnen Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindeverband zuzuweisen.
- (3) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes das Pfarramt verwalten und die dort tätigen Diakone und Diakoninnen arbeiten im Gemeindeverband zusammen. Die Pastoren wählen aus ihrer Mitte eine(n) geschäftsführende(n) Pastor(in). Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin oder sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, der im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.
- (3) Die Pastoren und Pastorinnen geben dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchen-

gemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten. Dieses geschieht möglichst im Rahmen der jährlichen Klausur. Zur wechselseitigen Information soll einmal im Jahr eine Kirchenvorstandsklausur der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden stattfinden.

§ 10 Haushalt und Finanzierung

- (1) Der Gemeindeverband bildet einen gemeinsamen Zuweisungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und ist somit Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen.
- (2) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Gemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird nach Anhörung der Kirchenvorstände vom Vorstand festgestellt.
- (3) Die bei der Gründung des Gemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

§ 11 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt des Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land- Alfeld nimmt für den Gemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitglieder des Gemeindeverbandes (§ 104 Abs. 1 u. 2 KGO).

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Garmissen
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender) (L. S.) (Mitglied)

§ 14

Auflösung, Ausscheiden, Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Vorstand keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der im Jahr der Auflösung am 30.06. festgestellten Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden an die jeweiligen Kirchengemeinden.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres diese Vereinbarung kündigen.
- (4) Die Aufnahme neuer Kirchengemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Oedelum
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender) (L. S.) (Mitglied)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rautenberg
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender) (L. S.) (Mitglied)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schellerten
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender) (L. S.) (Mitglied)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Kemme
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender) (L. S.) (Mitglied)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wendhausen
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender) (L. S.) (Mitglied)

Vorstehende Satzung des Kirchengemeindeverbandes „Ev.-luth. Gemeindeverband Region Schellerten“ genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 KGO kirchenaufsichtlich.

§ 15

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-lutherischen Gemeindeverbandes Schellerten vom 15. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 149) außer Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Hannover, den 16. Januar 2014

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 12 Errichtung und Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 15. Januar 2014

Im Jahr 2013 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), von den zuständigen Regierungsvertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

04.03.2013

Stiftung Heilig-Geist Wolfsburg
Röntgenstraße 81
38440 Wolfsburg

Zweck der Stiftung ist, die ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Geist in Wolfsburg – unabhängig von ihrer jeweiligen rechtlichen Zugehörigkeit – in ihrer kirchlichen und kulturellen Arbeit zu fördern (Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von kirchlichen Zwecken). (Umwandlung einer unselbständigen Stiftung)

04.06.2013

Stiftung Friedenskirche Maschen
Eichenallee 42
21220 Seevetal

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung des kirchlichen Lebens in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Maschen. (Umwandlung einer unselbständigen Stiftung)

25.06.2013

Förderstiftung Hospiz zwischen Elbe und Weser
c/o Superintendent Wilhelm Helmers
Kirchenstraße 10
27432 Bremervörde

Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Bau und die Bereitstellung eines Gebäudes und für den Betrieb des stationären Hospizes.

11.07.2013

Stiftung „Frieden ist ein Menschenrecht“
c/o Antikriegshaus Sievershausen
Dokumentationsstätte zu Kriegsgeschehen und über

die Friedensarbeit Sievershausen e.V.

Kirchweg 4 A

31275 Lehrte

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Friedensarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 13 Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. hat am 25. Oktober 2013 die Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. in der Fassung vom 6. Mai 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 82), zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchensenat gemäß § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), geändert durch Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) und § 12 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossene Neufassung der Satzung:

„Satzung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 25. Oktober 2013

Präambel

Gott liebt, wie die heiligen Schriften im Alten und Neuen Testament bezeugen, alle Menschen gleichermaßen.

Die Kirche hat den Auftrag, diese Liebe Gottes zur Welt in Jesus Christus allen Menschen weiterzugeben. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Diakonie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Menschen unabhängig von Herkunft und Religion in der Nähe und Ferne.

Da Gott sich dem ganzen Menschen zuwendet, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst.

Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.

Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. ist diesem Auftrag verpflichtet. In ihm wirken zusammen

- die landesverbandliche Diakonie der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.,
- das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und
- die landesverbandliche Diakonie der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. führt zugleich die Arbeit des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. fort.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und die Verwirklichung des diakonischen Auftrags der Kirche gibt sich das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. die folgende Satzung:

I. Grundsätze

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diakonisches Werk in Niedersachsen e.V.“.
- (2) Der Verein - im Folgenden „DWiN“ genannt - hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das DWiN führt als Zeichen das Kronenkreuz sowie die Wort-Bild-Marke „Diakonie“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des DWiN

- (1) Das DWiN ist ein gemeinsames Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelisch-reformierten Kirche – im Folgenden „beteiligte Kirchen“ genannt. Es nimmt die in dieser Satzung und den einschlägigen kirchengesetzlichen Regelungen beschriebenen Aufgaben wahr. Es erfüllt zugleich diakonische Aufgaben für die mit ihm verbundenen Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

- (2) Das DWiN nimmt gemäß Artikel 1 und 118 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Diakoniesgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als landeskirchliches Werk diakonische Aufgaben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wahr und sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung. Das DWiN nimmt gemäß Artikel 20 Buchstabe c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit dem Diakoniesgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als landeskirchliches Werk diakonische Aufgaben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahr und sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung. Das DWiN ist Rechtsnachfolger des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.
- (3) Weitere Aufgaben können dem DWiN von den beteiligten Kirchen durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden, wenn der Aufsichtsrat des DWiN dem zustimmt.
- (4) Zur weiteren gesonderten Wahrnehmung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben bleiben das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. sowie das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche weiterhin bestehen. Der vorgenannte Verein und die Evangelisch-reformierte Kirche bleiben Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.
- (5) Die Mitglieder des DWiN sind entsprechend der kirchengesetzlichen Regelung ihrer jeweiligen Kirche zugeordnet. Mitglieder aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als freie Werke zugeordnet, sofern sie Vollmitglieder oder durch Zuordnungsbeschluss des Aufsichtsrates als kirchlicher Träger anerkannt sind. Mitglieder aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zugeordnet, sofern sie Vollmitglieder oder durch Zuordnungsbeschluss des Aufsichtsrates als kirchlicher Träger anerkannt sind.
- (6) Das DWiN ist als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.

§ 3

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

Das DWiN ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen. Es vertritt die Interessen der beteiligten Kirchen und ihrer Diakonischen Werke in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V. (LAG FW).

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung angemessener Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder sowie der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleiben hiervon unberührt.

II. Aufgaben

§ 5

Aufgaben als gemeinsames Werk der beteiligten Landeskirchen

- (1) Das DWiN erfüllt seine Aufgaben mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werken, Verbänden, sonstigen Diensten der Diakonie und im Zusammenwirken mit den Landeskirchen und mit den in § 2 Absatz 4 genannten Diakonischen Werken.
- (2) Es nimmt durch seine Organe und seine Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) die ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste der Diakonie zu beraten, zu Planungen und Tä-

tigkeiten anzuregen, für Abstimmung ihrer Planungen und Tätigkeiten zu sorgen, sie zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen und ihre Interessen bei kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen zu vertreten;

- b) Einfluss zu nehmen auf eine soziale Gestaltung der Gesellschaft, besonders im Hinblick auf diejenigen, die selbst ihre Interessen nicht oder nur unzureichend allein vertreten können; das DWiN unterstützt die Selbstverantwortung der genannten Personengruppen dabei, an der sozialen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken (Betroffenenbeteiligung);
- c) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe zu leisten;
- d) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, insbesondere für die berufliche Bildung und Zurüstung der Mitarbeitenden sowie für die Gewinnung von Helfern und Helferinnen und Freunden und Freundinnen der Diakonie, zu treffen;
- e) die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die in § 2 Absatz 4 genannten Diakonischen Werke und mit diesen die beteiligten Kirchen in Angelegenheiten, die die diakonische Arbeit betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten und ihnen zu berichten;
- f) mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit diakonische Belange zu vertreten;
- g) die Zusammenarbeit mit Trägern diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ökumene zu fördern;
- h) die Gestaltung und Umsetzung des kirchlichen Arbeitsrechts in Niedersachsen zu begleiten und zu unterstützen, insbesondere ist die Arbeitsrechtliche Kommission der Konföderation (ARK-K) bei ihm eingerichtet; das DWiN ist für die beteiligten Kirchen Träger der diakonischen Kammern der Schiedsstelle nach dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG);
- i) auf die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu achten;

- j) die Arbeit der Mitglieder zu fördern, indem es die Mittel aus der Glücksspielabgabe nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz bzw. entsprechender Regelungen für die beteiligten Diakonischen Werke verwaltet und entsprechend derer Maßgabe an die Mitglieder weiterleitet;
 - k) die Arbeit der Mitglieder zu fördern, indem es Mittel für die Diakonische Arbeit in Niedersachsen einwirbt und verteilt.
- (3) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an bzw. in anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.
- (4) Das DWiN unterstützt die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder nach § 7 dieser Satzung, plant gemeinsame Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Diakonisches Werkes hinausgehen und führt solche auf Grundlage von Vorstandsbeschlüssen durch.

§ 6

Aufgaben als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

- (1) Als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nimmt das DWiN folgende Aufgaben wahr:
- a) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise anzuregen und zu fördern und über diese die Rechts- und Fachaufsicht in Diakonieangelegenheiten auszuüben;
 - b) Entgegennahme und Entscheidung über die Verteilung von Mitteln der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der landeskirchlichen Spenden und für die Arbeit der Diakonie bestimmten Kollekten und Haussammlungen;
 - c) Entscheidung über die Verteilung von Mitteln nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz bzw. entsprechender Regelungen für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers;
 - d) sonstige diakonische Aufgaben entsprechend dem Diakoniegesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers kann das DWiN zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 im Wege der Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen ausstatten.
- (3) Als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig nimmt das DWiN folgende Aufgaben wahr:
- a) die Arbeit der Stiftung Diakonie im Braunschweiger Land anzuregen und zu fördern;
 - b) Entgegennahme und Entscheidung über die Verteilung von Mitteln der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sowie von an die Diakonie übertragene Spenden, Kollekten und Haussammlungen, wenn das DWiN hierzu beauftragt wurde;
 - c) Entscheidung über die Verteilung von Mitteln nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz oder entsprechender Regelungen für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig;
 - d) sonstige diakonische Aufgaben entsprechend dem Diakoniegesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
- (4) Die Aufgaben nach § 5 und § 6 können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.
- (5) Die interne und organisatorische Abgrenzung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 und nach § 6 wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

III. Mitglieder, Fachverbände, Arbeitsgemeinschaften

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DWiN sind
- a) juristische Personen des Privatrechts, die bei der Gründung des DWiN Voll- oder Gastmitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. oder des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. waren;
 - b) juristische Personen des Privatrechts, die Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. sind;
 - c) die Voll- sowie die Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche nach Maßgabe des Diakoniegesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche;
 - d) die Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände der beteiligten Kirchen unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Stellung nach dem Recht der Landeskirchen;
 - e) Träger, die nach § 7 Absatz 2 dem DWiN unmittelbar beitreten.
- (2) Mitglieder können diakonische Träger von Ein-

richtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf dem Gebiet der beteiligten Kirchen werden, wenn

- a) sie diakonische Aufgaben erfüllen;
 - b) sie steuerbegünstigten Zwecken dienen;
 - c) die Mitglieder ihres Vorstandes oder sonstigen verantwortlichen Organs einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und in der überwiegenden Zahl einer Mitgliedskirche der EKD angehören; dabei muss in einem verantwortlichen Organ des Mitglieds oder des ihn beherrschenden Gesellschafters mindestens ein Mitglied
 - entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
 - in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
 - Pfarrer oder Pfarrerin einer der beteiligten Kirchen sein;
 - d) bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile am Mitglied entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder sofern privatrechtlich organisiert von Mitgliedern eines gliedkirchlichen Diakonischen Werks gehalten werden;
 - e) sichergestellt ist, dass das Vermögen des Mitgliedes im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung im kirchlichen Bereich verbleibt;
 - f) diese Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im DWiN sowie die Mitgliedschaftspflichten nach § 9 Absatz 2 Buchstaben b bis d in der Satzung des Mitglieds festgelegt sind.
- (3) Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können nach näherer Regelung durch den Aufsichtsrat Gastmitglied des DWiN werden.
 - (4) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Träger nach § 7 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Satzung beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werk.
- (2) Träger der im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätigen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste beantragen die Mitgliedschaft direkt beim DWiN. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Einreichung der Satzung des Antragstellers zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Der Austritt der unter § 7 Absatz 1 Buchstabe a und unter Absatz 2 genannten Träger aus dem DWiN kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des DWiN erklärt werden.
- (4) Eine juristische Person des Privatrechts kann durch Beschluss des Aufsichtsrates als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn es wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet. Der Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Absatz 1 Buchstaben a und e bedarf des Benehmens mit der Kirche, der das Mitglied zugeordnet ist. Bei Mitgliedern nach § 7 Absatz 1 Buchstaben b und c erfolgt der Ausschluss durch das jeweilige gliedkirchliche Diakonische Werk, bei dem es Mitglied ist, im Benehmen mit dem DWiN. Das DWiN kann auf Beschluss des Aufsichtsrates den Ausschluss beim jeweiligen Diakonischen Werk mit schriftlicher Darlegung der Gründe beantragen.
- (5) Gegen die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 über den Ausschluss eines Mitglieds kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag des Mitglieds ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses des Aufsichtsrates zu stellen. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Wird die Mitgliederversammlung nicht angerufen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn das Mitglied seine Auflösung beschlossen hat, über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder aufgehoben wurde.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind, außer den sich aus den §§ 12 und 13 der Satzung ergebenden Befugnissen, berechtigt

- a) sich als Mitglied des DWiN zu bezeichnen,
- b) im Falle der Zuordnung zur Kirche die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ und als Zeichen das Kronenkreuz zu führen – unbeschadet der rechtmäßigen Einräumung dieses Rechtes von dritter Seite,
- c) fachliche Unterstützung und Förderung durch das DWiN in Anspruch zu nehmen,
- d) Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- e) Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des DWiN wahrzunehmen und
- f) an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 5 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

Die Unterstützung der Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des DWiN. Weitere Dienstleistungen und Rechtsberatungen können durch Beschluss des Aufsichtsrates entgeltpflichtig angeboten werden. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Sonderbeitragsordnung.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die von den zuständigen Organen des DWiN beschlossenen Grundsätze zu beachten;
- b) die unmittelbar geltenden oder die vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung für das DWiN übernommenen Rechtsvorschriften anzuerkennen und zu beachten, insbesondere
 - das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen;
 - das für die Kirche, die die Zuordnungsentscheidung getroffen hat, geltende Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz);
 - die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes (Loyalitätsrichtlinie);
 - das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) oder das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD);
 - das nach Kirchengesetz anzuwendende kirchliche Arbeitsrecht;

- c) die rechtskräftigen Beschlüsse der Kirchengerichte und kirchlichen Schiedsstellen einzuhalten;
 - d) einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu zahlen; der Mitgliedschaftsbeitrag kann über einen Mindestbeitrag hinaus auch umsatzbezogen bis zur Höhe von 0,15 % der (Vorjahres-) Umsatzerlöse festgesetzt werden; das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung;
 - e) die Einstellung, Umstellung oder Übernahme von Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen;
 - f) sich bei ihrer Unternehmensführung am Diakonischen Corporate Governance Kodex auszurichten;
 - g) ihre Geschäfts- und Buchführung ordnungsgemäß zu gestalten und ihre Rechnungslegung jährlich durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des DWiN durch einen anderen geeigneten Prüfer oder eine andere geeignete Prüferin prüfen zu lassen;
 - h) eine Kopie des geprüften Jahresabschlusses bis zum 30.10. des Folgejahres dem DWiN zur Kenntnis zuzusenden;
 - i) sich an einem Risikofrühwarnsystem entsprechend des Beschlusses des Aufsichtsrates zu beteiligen;
 - j) wirtschaftliche Schwierigkeiten dem DWiN unverzüglich mitzuteilen und auf schriftlich begründetes Verlangen des Vorstandes dem DWiN die wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen;
 - k) auf Anforderung des DWiN zeitnah nach dessen Vorgaben Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann auf Antrag ein Mitglied mit Ausnahme der Verpflichtung zur Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts von einer Mitgliedschaftspflicht befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt.
- (4) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten aus § 9 Absatz 2 oder Absatz 5 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:
- a) Ermahnung durch den Aufsichtsrat;
 - b) Feststellung durch den Aufsichtsrat, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen; ein Ausschluss aus dem DWiN erfolgt nach dem in § 8 Absätze 4 bis 6 aufgeführten Verfahren;
 - c) Im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Absatz 2

- Buchstabe c kann der Aufsichtsrat auf Antrag der im Schiedsverfahren obsiegenden Partei eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung und bei fortdauernder Pflichtverletzung auch wiederholt festsetzen. Das Nähere zur Höhe und zum Verfahren regelt eine von Aufsichtsrat zu verabschiedende Ordnung.
- (5) Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Buchstaben a und e, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig oder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben, sind darüber hinaus gegenüber dem DWiN verpflichtet
- a) ihre Satzungen einzureichen und Satzungsänderungen vor Beschlussfassung anzuzeigen;
 - b) vor der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die die in § 7 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen betreffen, die Zustimmung des DWiN einzuholen;
 - c) bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen am Mitglied selbst vorab die Zustimmung des DWiN einzuholen oder bei einer Übertragung an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder an privatrechtliche Körperschaften, die der Kirche zugeordnete Mitglieder eines Diakonischen Werkes sind, die Übertragung binnen eines Monats anzuzeigen; bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt vorstehendes entsprechend;
 - d) sich auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Durchführung der jährlichen Haus- und Straßensammlung und der für die Diakonie bestimmten Kollekten einzusetzen.
- (3) Aus der Mitgliedschaft im DWiN soll eine Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband bzw. zur jeweiligen Arbeitsgemeinschaft folgen.
- (4) Die Aufgaben der Fachverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere:
- a) gegenseitiger Fach- und Erfahrungsaustausch;
 - b) Erarbeitung von einschlägigen Stellungnahmen;
 - c) Erarbeitung von einschlägigen Konzeptionen;
 - d) Erarbeitung von Fortbildungskonzepten für Mitarbeitende des Fachbereichs und der Organisation von Fortbildungstagungen;
 - e) Abstimmung mit dem DWiN in Fachangelegenheiten.
- (5) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes entscheidet der Aufsichtsrat des DWiN. Satzungsänderungen der Fachverbände erfolgen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat Niedersachsen.
- (6) Bei Aktivitäten, die über die Tätigkeiten des Absatzes 2 hinausgehen, wird die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand des DWiN wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand des DWiN abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände soll durch die zuständigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des DWiN wahrgenommen werden. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt in Absprache mit den Fachverbänden.
- (7) Der Aufsichtsrat kann die Anerkennung eines Fachverbandes zurücknehmen, wenn dieser wiederholt gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats verstößt oder wenn er durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet. Vor der Rücknahme der Anerkennung ist der Fachverband anzuhören.
- (8) Gegen die Entscheidung nach Absatz 7 kann der Fachverband die Mitgliederversammlung anrufen. Die Regelungen des § 8 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 10

Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Mitglieder, die sich im selben Arbeitsfeld betätigen, können einen Fachverband bilden. Dieser ist an diese Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gebunden. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anerkennung des Fachverbands und sein Arbeitsfeld. Neben den Fachverbänden kann das DWiN zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern auch Arbeitsgemeinschaften führen.
- (2) Fachverbände fördern die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder untereinander und mit Partnern, wie z.B. öffentlichen und kirchlichen Stellen oder anderen Trägern der Wohlfahrtspflege.

IV. Organe

§ 11 Organe

- (1) Organe des DWiN sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Diakonische Rat Niedersachsen.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes und des Diakonischen Rates Niedersachsen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gastmitglieder haben beratende Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich.
- (2) Die leitenden Geistlichen der beteiligten Kirchen sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des DWiN und seiner Mitglieder und des Aufsichtsrats, die Anregung neuer diakonischer Aufgaben und die Überwachung der satzungsmäßigen Tätigkeit der Organe;
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrates und die Beschlussfassung über dessen Entlastung;
 - c) die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates (§ 14 Absatz 2 Buchstabe b);
 - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages durch eine Beitragsordnung;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Berufungen gegen Entscheidungen des Aufsichtsrates bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) die Bestätigung der Wahlordnung;
 - i) andere Angelegenheiten, die ihr vom Aufsichtsrat unterbreitet werden.

§ 13

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern

mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Versendung der Einladung an die zuletzt vom Mitglied benannte Anschrift genügt. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist, von den Fällen des § 12 Absatz 3 Buchstabe f und des § 25 Absatz 1 abgesehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, außer in den Fällen der Absätze 4 und 5, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Ein Beschluss über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit im Sinne von § 4 der Satzung, die diakonische Ausrichtung der Arbeit oder den Vermögensanfall betreffen, erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Andere Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Satzungsänderungen sind in den Amtsblättern der beteiligten Kirchen zu veröffentlichen.
- (5) Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem oder der von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

VI. Aufsichtsrat

§ 14

Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 20 stimmberechtigten Mitgliedern, die evangelischen Bekenntnisses sein und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören müssen.
- (2) Die Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus
- a) je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Evangelisch-reformierten Kirche sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,

- b) zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,
- c) bis zu drei vom Aufsichtsrat berufenen Persönlichkeiten,
- d) zwei Vertreter der Mitarbeitenden der Diakonie in Niedersachsen.

Bei der Aufforderung zur Benennung werden die benennungsberechtigten Gremien gebeten, auf die ausreichende Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat zu achten und dies bei der Benennung zu berücksichtigen.

- (3) Für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Buchstabe b) und für die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeitenden (Absatz 2 Buchstabe d) erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Bei der Wahl sollen die verschiedenen Arbeitsgebiete der Diakonie angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens sechs Frauen und sechs Männer an. Sofern durch Wahl und Benennung nach Absatz 2 Buchstaben a, b und d Frauen oder Männer nicht durch die ausreichende Anzahl entsprechender Personen vertreten sind, werden nach Absatz 2 Buchstabe c Personen des nicht ausreichend vertretenen Geschlechts berufen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von sechs Jahren berufen oder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Aufsichtsrat im Amt. Ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied scheidet mit der Feststellung des Aufsichtsrates, dass es die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, aus dem Aufsichtsrat aus.
- (6) Im Falle des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen Nachbesetzungen für den Rest der Wahl- bzw. Berufungsperiode. Der Aufsichtsrat ergänzt sich im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern nach Absatz 2 Buchstabe b durch Zuwahlen durch den Aufsichtsrat aus den Wahlaufsätzen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für drei Monate.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beaufsichtigt und berät den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte;
 - c) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des DWiN und seiner Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Übernahme von Rechtsvorschriften der beteiligten Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der EKD sowie dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.; entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Aufsichtsrates; kommt diese nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Streichung eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis und die Entscheidung über die Zuordnung von Trägern zur Kirche (§ 2 Absatz 5);
 - f) die Ergänzungsberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 14 Absätze 2 und 6) sowie die Feststellung der entfallenen Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 14 Absatz 5);
 - g) die Berufung von Ausschüssen und die Festlegung von deren Ordnung und Aufgaben;
 - h) die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;
 - i) die Anerkennung von Fachverbänden und fachverbandsgleichen Arbeitsgemeinschaften sowie den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände;
 - j) die Entgegennahme des regelmäßigen Berichtes des Vorstandes;
 - k) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan;
 - l) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Vorschläge zur Verteilung der vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht für Einzelfälle bestimmt sind;
 - m) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Aufsichtsrates und die Genehmigung von Geschäftsordnungen für die Arbeit des Vorstandes und des Diakonischen

- Rates Niedersachsen;
- n) die Entlastung des Vorstandes;
 - o) die Berufung und Abberufung von besonderen Vertreterinnen und Vertretern gemäß § 30 BGB sowie die Festlegung des Aufgabenkreises und des Umfangs der Vertretungsmacht;
 - p) die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
 - q) die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - r) die Festsetzung besonderer Dienstleistungen und Entgelte durch eine Sonderbeitragsordnung;
 - s) die Aufnahme von Darlehen;
 - t) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an juristischen Personen und die Mitgliedschaft in Vereinen;
 - u) die Einrichtung eines Risikofrühwarnsystems für die Mitglieder (§ 9 Absatz 2) und
 - v) für alle ihm vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung von vier der fünf Aufsichtsratsmitglieder nach § 14 Absatz 2 Buchstabe a. Die Wahl der Vorstandssprecherin oder des Vorstandssprechers bedarf weiterhin des Einvernehmens mit dem Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 16

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem oder der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, einberufen und von ihm oder ihr geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder des Diakonischen Rates Niedersachsen dies verlangen.
- (2) Der Vorstand und die weiteren Mitglieder des Diakonischen Rates Niedersachsen nehmen an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats können, wenn alle Mitglieder sich hiermit einverstanden erklären, statt in einer Aufsichtsratssitzung auch schriftlich, insbesondere durch Telefax oder E-Mail gefasst werden. Für die Aufforderung zu einer solchen Stimmabgabe und die Beschlussfassung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, bei denen einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates mitgewirkt haben, oder über Angelegenheiten, bei denen persönliche Interessen der Mitglieder berührt werden, ruht deren Stimmrecht.
- (7) Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter oder von der Sitzungsleiterin und dem oder der von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten ist.

VII. Vorstand

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Personen. In den Vorstand sollen mindestens eine Frau und ein Mann berufen werden. Der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin ist ordinerter Theologe oder ordinierte Theologin.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des DWiN und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates verantwortlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem Aufsichtsrat oder dem Diakonischen Rat Niedersachsen vorbehalten sind.
- (3) Nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung ist der Vorstand selbstständig und in eigener Verantwortung tätig. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 18

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Sprecher oder von der Sprecherin des Vorstandes nach Bedarf formlos einberufen und geleitet. Der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin koordiniert die Vorstandsarbeit.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates kann an den Sitzungen des Vorstandes und des

Diakonischen Rates Niedersachsen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Absätze 4 bis 5 entsprechend.

§ 19

Vertretung des Vereins durch den Vorstand

Der Vorstand vertritt den DWiN gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

VIII. Diakonischer Rat Niedersachsen

§ 20

Diakonischer Rat Niedersachsen

- (1) Zur Koordination der Zusammenarbeit von DWiN und gliedkirchlichen Diakonischen Werken wird ein Diakonischer Rat Niedersachsen gebildet. Dieser stimmt gemeinsame Positionen ab. Der Diakonische Rat Niedersachsen setzt sich zusammen aus
- a) jeweils bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertretern der in § 2 Absatz 4 Satz 1 genannten Diakonischen Werke und
 - b) dem Vorstand (§ 17).
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Diakonischen Rates Niedersachsen nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt durch deren entscheidende Körperschaften.

§ 21

Aufgaben des Diakonischen Rats Niedersachsen

- (1) Der Diakonische Rat Niedersachsen stimmt gemeinsame Positionen ab in Hinsicht auf die
- a) Entwicklung gemeinsamer Strategien der diakonischen Arbeit der beteiligten Kirchen;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die diakonische Arbeit der beteiligten Kirchen;
 - c) Kampagnen des DWiN (z.B. Woche der Diakonie etc.);
 - d) Tätigkeit in der LAG FW und im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.;
 - e) Begleitung der Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften;
 - f) Initiierung und Durchführung von längerfristigen Projekten.
- (2) Der Diakonische Rat Niedersachsen trifft einstimmig verbindliche Absprachen zur Aufteilung der Mittel nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz bzw. entsprechender Regelungen zwischen den gliedkirchlichen Di-

akonischen Werken und dem DWiN. Darüber hinaus stimmt er die Art und Weise der Verwaltung der Mittel ab.

- (3) Der Diakonische Rat Niedersachsen ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.

§ 22

Arbeitsweise des Diakonischen Rates Niedersachsen

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse.
- (2) Der Diakonische Rat Niedersachsen kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (3) Der Diakonische Rat Niedersachsen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (4) Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens viermal im Jahr, statt. Sitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Diakonischen Rates Niedersachsen dies verlangen.

IX. Finanzen

§ 23 Finanzierung

- (1) Dem DWiN stehen für die in § 5 genannten Aufgaben insbesondere folgende Einkünfte zur Verfügung:
- a) Mitgliedschaftsbeiträge,
 - b) Zuschüsse der Landeskirchen,
 - c) Spenden, Kollekten und Erträge aus Straßen- und Haussammlungen,
 - d) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen sowie Zuwendungen Dritter,
 - e) sonstige Zuwendungen sowie
 - f) aus dem den Aufgaben nach § 5 zugeordneten Vermögen.
- (2) Aufgaben nach § 6 dieser Satzung werden durch Zuweisungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, zweckbestimmte Kollekten und Sammlungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, aus dem den Aufgaben nach § 6 zugeordneten Vermögen und allen weiteren für diese Aufgaben bestimmten Erträgen finanziert. Die Zuweisungen der Landeskirchen werden im Rahmen der kirchlich-

hoheitlichen Aufgabenstellung aus dem öffentlichen Haushalt der Landeskirchen und auf der Grundlage ihres geltenden Haushaltsrechts gewährt. Die Zuweisungen sollen das DWiN allgemein in die Lage versetzen, seine in der Satzung festgelegten Zwecke umzusetzen. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der konkreten Verwendung im Einzelfall wird von den Landeskirchen damit nicht verbunden.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Für die Aufgaben nach § 5 und die Aufgaben nach § 6 dieser Satzung erfolgt eine getrennte Rechnungslegung, die in einem gemeinsamen Jahresabschluss zusammengeführt wird.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des DWiN hat durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin zu erfolgen.

X. Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsregelungen

- (1) Binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Satzungsänderung (§ 28) ist der Aufsichtsrat neu zu wählen. Bis dahin bilden
 - a) die zum 01.01.2014 amtierenden Mitglieder des Präsidiums des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.,
 - b) fünf von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig benannte Personen,
 - c) drei vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche benannte Personen sowie
 - d) zwei vom Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. benannte Personen
 den Übergangsaufsichtsrat.
- (2) Für die im Zuge der Fusion mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zum 01.01.2014 aufgenommenen Mitglieder gilt im Hinblick auf die in der Satzung niederzulegenden Mitgliedschaftspflichten eine Übergangsfrist zur Satzungsanpassung bis zum 31.12.2015.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Umwandlung des DWiN kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungs- oder Umwandlungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über eine Auflösung oder Umwandlung des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit den in § 2 Absatz 1 genannten beteiligten Kirchen herzustellen. Der Auflösungs- oder Umwandlungsbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt der beteiligten Kirchen zu veröffentlichen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und diakonische Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Eine Änderung der Anfallsberechtigung (Absatz 2) bedarf der einstimmigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 27

Beendigung der Mitwirkung einzelner Gliedkirchen

In dem Fall, dass eine der beteiligten Kirchen das DWiN nicht mehr als ihr kirchliches Werk anerkennt, erfolgt eine entsprechende Satzungsänderung im Hinblick auf die Mitgliedschaft der dieser Kirche zugeordneten Mitglieder und der Mitarbeit dieser Gliedkirche. Soweit Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen mit dem Ausscheiden verbunden sind, darf dies erst nach Vorliegen einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzverwaltung erfolgen.

§ 28

Inkrafttreten, Rechtsnachfolge, Übergangsregelung

Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung des „Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.“ durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2013. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister (VR 2906), frühestens jedoch zum 01.01.2014 in Kraft.“

Hannover, den 27. Januar 2014

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreisverband Hildesheim sucht möglichst zum **01.09.2014** eine/einen

Leiterin/Leiter des Kirchenamtes Hildesheim

Das Kirchenamt in Hildesheim leistet Verwaltungshilfe für den Kirchenkreisverband Hildesheim sowie die beiden Kirchenkreise Hildesheim-Sarstedt und Hildesheimer Land-Alfeld mit ihren insgesamt ca. 120 Kirchengemeinden und drei Superintendenturen in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen sowie Liegenschafts- und Bauangelegenheiten. Die Kirchenkreise sind Träger von insgesamt 48 Kindertagesstätten; der Verband ist Träger eines Diakonischen Werkes mit zahlreichen Beratungsstellen und Projektbereichen. Zum Verband gehören derzeit ca. 150.000 Gemeindeglieder. Im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld gibt es im Rahmen einer landeskirchlichen Erprobungsregelung zwei ephorale Amtsbezirke. Das Kirchenamt unterhält zahlreiche Kooperationen mit privatrechtlich organisierten Einrichtungen u. a. im diakonischen und Bildungsbereich.

Die Stelle ist nach BesGr. A 15 KBBVG dotiert. Die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Folgende Anforderungen werden an den Bewerber/die Bewerberin gestellt:

- Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz in größeren Verwaltungseinheiten
- Sicherer Umgang mit doppischer und kameraler Haushaltsführung
- Personalkompetenz und Konfliktfähigkeit
- Erfahrung und Kenntnisse im Umgang mit kirchlichen Strukturen
- Sozialkompetenz
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kenntnisse
- Selbstverständlicher Umgang mit MS – Office Produkten

Das Aufgabenprofil für die Stelle bestimmt sich wie folgt:

- Leitung des Kirchenamtes
- Betreuung und Beratung der Verbands- und Kirchenkreisgremien und ihrer Gemeinden
- Verhandlungen mit externen Kooperationspartnern in Städten und Landkreisen
- Entwicklung innovativer Konzepte für Strukturen kirchlicher Arbeit
- Finanz- und Budgetplanung für ein Haushaltsvolumen von ca. 7 Millionen Euro
- Kaufmännische Leitung von Kindertagesstätten und Diakonie- und Tagespflegeeinrichtungen

Die Stelle ist nicht teilzeitfähig. Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst verfügen. Wohnsitz im Verbandsgebiet ist erwünscht. Der Besitz eines Führerscheins für PKW wird vorausgesetzt. Dem Amt stehen mehrere Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern setzen wir voraus:

- Verschwiegenheit und Loyalität
- Bereitschaft zur Repräsentation in der Öffentlichkeit
- Verständnis für ehrenamtlichen Dienst in der Kirche
- Bereitschaft zum Dienst zu ungewöhnlichen Zeiten
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Entschlusskraft
- Termintreue und Zielorientierung

Träger des Kirchenamtes ist der Kirchenkreisverband Hildesheim.
Wir bieten für die gemeinsame Arbeit

- ein modernes Kirchenamt und gute Infrastruktur,
- einen neuen Tagungsanbau,
- qualifizierte Bereichsleiter mit hoher Motivation,
- eine kompetente Mitarbeiterschaft und
- zahlreiche engagierte Ehrenamtliche.

Eine aussagekräftige Bewerbung erwarten wir bis zum 15. April 2014 ausschließlich an den Vorsitzenden des Kirchenkreisverbandes

**Herrn Superintendent Christian Castel,
Kirchplatz 3,
31008 Elze,
Tel.: (0 50 68) 55 67
E-Mail: sup.elze@evlka.de**

Weitere Auskünfte erteilen:

Superintendent Helmut Aßmann,
Tel.: (0 51 21) 9 18 74-50

Superintendentin Katharina Henking,
Tel.: (0 51 81) 9 32 17

Herr Martin Ermer,
Tel.: (0 51 21) 4 62 61

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung diverser Auslandspfarrstellen (Kennziffer 2057) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Ev. Kreditgenossenschaft	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co.KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf